

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 854/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 23.07.2014
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ: 7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich

Ruhender Verkehr Op de Lohe 2d/Schmetterlingsweg 42-38

Sachverhalt:

Eine Anliegerin der beiden betroffenen Straßenabschnitte, Op de Lohe und Schmetterlingsweg, rief im Amt Moorrege an und schilderte folgendes Problem:

Vor den besagten Straßenabschnitten verläuft ein öffentlicher Grünstreifen. Auf diesem hat die Gemeinde im Rahmen der Erschließung des B-Plans 17 (Igelweg) Holzpoller aufgestellt. Diese sollten verhindern, dass auf dem Grünstreifen geparkt wird und die Bankette schützen. An und auf diesem Grünstreifen wird nun aber doch geparkt, indem die PKWs halb auf dem Grünstreifen (bis an den Holzpoller ran) und halb auf der Straße stehen. Eine Messung hat ergeben, dass die rechtlich notwendige Restfahrbahnbreite von 2,75 m erhalten bleibt und somit das Parken straßenverkehrsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Ärgerlich ist nur, dass mit diesem Vorgehen das ursprüngliche Ansinnen der Gemeinde ausgehebelt und neben der Einengung der Straße auf Dauer auch der Grünstreifen kaputt gefahren wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Holzpoller können nicht näher an die Straße versetzt werden, da diese einen gesetzlichen Mindestabstand von einem halben Meter zur Straße haben müssen. Diese Möglichkeit zur Verhinderung des Parkens auf dem Grünstreifen besteht somit nicht. Eine Möglichkeit wäre aber, den Grünstreifen als Halteverbotszone auszuweisen. Die Aufstellung des Verkehrszeichens VZ 283-50 (Haltverbot) müsste dann beim Kreis Pinneberg, Straßenverkehrsbehörde, beantragt werden. Voraussetzung für die Aufstellung von Verkehrszeichen ist, dass ihre Aufstellung aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Eine Genehmigung des Kreises wäre somit fraglich. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Holzpoller gänzlich zu entfernen und die öffentliche Grünfläche als offizielle Parkfläche auszuweisen. Dabei entfielen jedoch die Pflege des Grünstreifens durch die Anwohner.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

- a.) Der Bauausschuss der Gemeinde Appen beschließt, die vorhandenen Holzpoller zu entfernen und die öffentliche Grünfläche als Parkfläche auszuweisen.
- b.) Der Bauausschuss der Gemeinde Appen beschließt, einen Antrag beim Kreis Pinneberg auf Aufstellung eines Verkehrszeichens VZ 283-50 (Haltverbot) in der Straße Op de Lohe ab Hausnummer 2 und in der Straße Schmetterlingsweg von Hausnummer 42-38 zu stellen.
- c.) Der Bauausschuss der Gemeinde Appen beschließt, dass zu dieser Angelegenheit keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden sollen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 872/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.08.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Reparatur des Kunststoff-Platzes auf der Sportanlage am Almtweg

Sachverhalt:

Der Kunststoffplatz ist durch regelmäßige Nutzung und Erosionserscheinungen dringend reparaturbedürftig. In einzelnen Bereichen fehlt der Kunststoffbelag vollständig. Es sind dadurch Löcher entstanden und es besteht Stolpergefahr. Der gesamte Platz ist an der Oberfläche stark ausgemergelt und dadurch sehr rau.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn der Platz auch in Zukunft weiter genutzt werden soll, muss dringend eine Reparatur des Belages erfolgen. Die vorhandenen Löcher/Fehlstellen werden durch das Bespielen immer größer.

Eine sinnvolle Reparatur erfordert folgende Arbeiten:

- Reparatur der Schadstellen in Teilflächen durch aufschneiden und entfernen der ausgefranzten, losen Randbereiche, reinigen und aufbringen eines Haftprimers
- Tiefenreinigung des übrigen Kunststoffbelages
- Vorhandenen Kunststoffbelag mit Polyurethan-Bindemittel tränken
- Kunststoffbelag reparieren/überarbeiten mit neuer Spritzbeschichtung.

Es ist damit allerdings nicht gewährleistet, dass der Belag dem einer neuen kompletten Kunststoffbeschichtung entspricht, da der vorhandene Belag Risse, Ausbrüche und Unebenheiten aufweist.

Finanzierung:

Eine Reparatur in der oben beschriebenen Form kostet ca. 15.500 € incl. MwSt.
Aus der Unterhaltung der Grünflächen (Reparatur/Spülen der Drainage) sind noch ca. 5.000 € im Haushalt, da erst einmal die Drainage nur gespült wurde und man sehen möchte, ob damit bereits ausreichende Erfolge für die Beispielbarkeit nach Niederschlägen im Stadion erreicht werden konnte.
Die restlichen Kosten können aus dem Deckungsring finanziert werden.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Reparatur des Kunststoffplatzes in der beschriebenen Form.
Eine Finanzierung erfolgt unter Verwendung der eingesparten Haushaltsmittel (Drainage) und aus dem Deckungsring.

Osterhoff

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 873/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.08.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Beleuchtung Bushaltestelle/Fahrgastunterstand Hauptstraße/Ziegeleiweg

Sachverhalt:

In der Bauausschusssitzung am 13.03.2014 wurde in der Einwohnerfragestunde mitgeteilt, dass an der Bushaltestelle Hauptstraße/Ziegeleiweg keine Beleuchtung in den Fahrgastunterständen vorhanden ist. Die ortansässigen Bürger würden sich bereits mit Taschenlampen behelfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fahrgastunterstände (FGU) an den Haltestellen sind nicht beleuchtet. Lediglich an der Einmündung Ziegeleiweg steht eine Straßenbeleuchtung. Der seitliche Abstand zu dem an dieser Seite stehenden FGU beträgt ca. 12 m.

Es ist natürlich aus mehrfacher Sicht sehr hilfreich, wenn in den FGU`s eine Beleuchtung installiert wird.

1. Die Busfahrer des ÖPNV können schon von weitem erkennen, ob sich Fahrgäste an der Haltestelle befinden und ihre Fahrgeschwindigkeit darauf einstellen.
2. Im Falle einer Beleuchtung würde Fahrplan auch bei Dunkelheit lesbar sein, da, wenn noch nicht geschehen, dieser im FGU angebracht wird.
3. Vor allem wartende Kinder haben bei einer Beleuchtung ein besseres Sicherheitsgefühl als bei Dunkelheit.

Eine Beleuchtung der FGU`s ist machbar.

1. In jedem FGU wird eine „unkaputtbare“ Leuchte mit Polycarbonat-Abdeckung montiert.
2. Unter der Landesstraße hindurch wird durch Pressung ein Beleuchtungskabel

geführt werden.

3. Der Stromanschluss erfolgt an die vorhandene Straßenleuchte. Somit sind die Haltestellen beleuchtet, wenn die Straßenbeleuchtung eingeschaltet ist.

Kostenschätzung: Gesamtmaßnahme 4.700,00 € incl. MwSt.

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Fahrgastunterstände und damit die Haltestellen in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form umzusetzen.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln der Straßenunterhaltung. Sollten hier nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Finanzierung des verbliebenen Restes im Rahmen des Deckungsringes.

Osterhoff

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 841/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 26.05.2014
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ: 7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	10.06.2014	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich

Sicherung Schulweg zur Grundschule durch besondere Hinweise

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 10.06.2014 wurde beraten, welche Maßnahmen für eine bessere Sicherung des Schulweges zur Grundschule getroffen werden könnten. Herr Lange trug seiner Zeit vor, dass es in anderen Regionen intelligente Ampeln gibt, die mittels Schleife in der Fahrbahn die Geschwindigkeit messen und bei Überschreitung der Geschwindigkeit die Ampel automatisch von grün auf rot schaltet, um den Fahrzeugführer zu erziehen. Bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bleibt die Ampel grün oder blinkt orange. Herr Goetze berichtete damals, dass die Gemeinde Heist dieses Vorhaben für Ihre Ampel an der Grundschule teilt und zur Zeit prüft, ob die Installierung einer solchen Anlage an der Bedarfsampel an der Landesstraße möglich ist. Der Ausschuss kam nach einer kurzen Beratung überein, dass vor einer weiteren Beratung in dieser Sache zunächst die Prüfergebnisse der Gemeinde Heist abgewartet werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag auf Umrüstung der Lichtsignalanlage, dass bei Herannahen von Verkehrsteilnehmern, welche die zulässige Geschwindigkeit überschreiten, die Ampel automatisch von grün auf rot umschaltet, muss beim Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, gestellt werden. Die Gemeinde Heist hatte dasselbe Vorhaben an Ihrer Grundschule, an der L261. Bei einem gemeinsamen Termin mit Herrn Koch vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Herrn Bürgermeister Neumann sowie zwei Sachbearbeitern des Amtes Moorrege klärte sich jedoch auf, dass der Landesbetrieb eine solche Umrüstung von Ampeln grundsätzlich nicht genehmigt. Herr Koch teilte mit, dass diese Lichtsignalanlagen „Bedarfsampeln“ seien und wenn diese umgerüstet werden würden den tatsächlichen „Bedarf“ verlieren würden. Hinzu kommt, dass nicht alle Verkehrsteilnehmer dafür bestraft werden dürfen, dass einer von Ihnen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet. Das ausschlaggebendste Argument ist jedoch, dass Rettungs- und andere Einsatzwagen schnell zu Ihrem Einsatzort gelangen müssen und somit zwangsläufig die zulässige

Höchstgeschwindigkeit überschreiten müssen. In diesen Fällen würde die Ampel ebenfalls jedes Mal von grün auf rot umspringen. Der Antrag der Gemeinde Heist auf Umrüstung der Bedarfsampel an der L261, Höhe Grundschule, wurde somit mündlich von Herrn Koch abgelehnt. Ein Antrag der Gemeinde Appen auf Umrüstung einer Lichtsignalanlage würde ebenfalls abgelehnt werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Appen beschließt, keinen Antrag beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr auf Umrüstung der Lichtsignalanlage an der Grundschule zu stellen.

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 874/2014/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 21.08.2014
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Verkehrssituation Wedeler Chaussee aufgrund fehlendem Gehweg, OT Etz

Sachverhalt:

Eine Anwohnerin der Straße Wedeler Chaussee, OT Appen-Etz, hat sich, bezüglich der Verkehrssituation in ihrer Straße, an den Kreis Pinneberg gewendet. Die Antragstellerin merkt an, dass sich auf der Nordwestseite der Wedeler Chaussee kein Gehweg befinde. Es befinde sich lediglich ein Geh- und Radweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie eine naheliegende, jedoch für die Anwohner unerreichbare, Lichtsignalanlage. Die Anwohner seien somit gezwungen, den direkten, unsicheren Übergang zur anderen Straßenseite mittels Überqueren der Landesstraße zu nutzen. Des Weiteren erschwere die bauliche Anlage der Straße das Überqueren, da die Straße zum Ortseingang bzw. Ortsausgang eine leichte Biegung macht, die das Einsehen in die Straße und herannahende Fahrzeuge für die Fußgänger unmöglich mache.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor der Wohnbebauung, ausgehend von der Kreuzung K13/L105, in Fahrtrichtung Wedel, befindet sich kein Gehweg. Der Fahrbahnrand besteht aus einem Grünstreifen mit anschließendem Graben, jeweils durch die Grundstückszufahrten unterbrochen. Bei der hohen Verkehrsdichte in diesem Bereich der L105/Wedeler Chaussee ist ein sicheres Queren, insbesondere für Kinder und ältere Menschen sehr gefährlich. Die nächstgelegene, sichere Querungsmöglichkeit befindet sich in wenigen Metern Entfernung an der Kreuzung K13/L105 mit einer Lichtzeichenanlage. Mangels eines ausreichend befestigten Fußweges in diesem Bereich kann diese Möglichkeit z.Z. von den Anwohnern ebenfalls nicht ausreichend sicher genutzt werden. In dem Schreiben des Kreises Pinneberg vom 15.08.2014 wurde der Gemeinde auferlegt, der fehlenden Verkehrssicherheit Abhilfe zu schaffen. Ein Vorschlag wäre die Her-

stellung eines ausreichend befestigten Gehweges zwischen den betroffenen Grundstücken und der LZA zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung (Tiefbau):

Bereits im Dezember 2011 wurde die Gemeinde Appen von der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg wegen der Bushaltestelle vor dem Heidekrug angeschrieben. Da diese hinsichtlich des Standortes sehr ungünstig liegt, hatte damals die Verwaltung die Idee aufgegriffen die Haltestelle auf einen Standort gegenüber Rissener Weg neu in der vorgeschriebenen Ausführung zu errichten. Damals war auch von der Verwaltung der Bau eines Gehweges in Richtung Kreuzung Appener Straße / Rollbarg angedacht. Die Gesamtmaßnahme sollte nach damaliger Kostenermittlung ca. 30.000 € kosten. Von einer Ausführung wurde damals nach Beratung in den Gremien aus verschiedenen Gründen abgesehen, im Wesentlichen wegen der eventuell geplanten Sanierung der Landesstraße 105 durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.

Vor dem Hintergrund einer zwar zeitlich noch nicht absehbaren Sanierung der L105, wahrscheinlich erst nach 2017, macht es trotzdem keinen Sinn, heute einen Gehweg an dieser Stelle, bzw. Gehweg und Bushaltestelle, zu bauen, da die neue Höhenlage der Straße absolut nicht bekannt ist. Zudem wäre zwingend das Problem der Entwässerung dort zu lösen, da eine bestehende Entwässerungsmulde zu überbauen wäre.

Finanzierung:

Wenn dieser Gehweg etc. aktuell gebaut werden sollte, wären die Mittel im Haushalt einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, im Bezug auf dem Antrag, den Wunsch der Antragstellerin umzusetzen.

Banaschak

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 857/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 29.07.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist der Beschlussvorlage 858/2014 zu entnehmen.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Appen plant bereits seit mehreren Jahren, sich im nördlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln um den großen Bedarf an Wohnbauflächen befriedigen zu können.

Es soll deshalb ein Bebauungsplan zur Schaffung von Wohnbauflächen (Bebauungsplan Nr. 27 -Bargstücken-) aufgestellt werden. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Baugesetzbuch). Da die für neue Wohnbauflächen vorgesehenen Flächen derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen, Dauerkleingartenflächen und gemischte Bauflächen dargestellt sind, soll deshalb der Flächennutzungsplan im so genannten Parallelverfahren geändert und die Flächen in Wohnbauflächen und Verkehrsflächen geändert werden.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten werden Kosten in Höhe von ca. 40.000 EUR erwartet. 20.000 EUR sind bereits für das Haushaltsjahr 2014 bereit gestellt. Im kommenden Jahr sind die zusätzlich notwendigen Mittel für die Bauleitplanung im Haushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

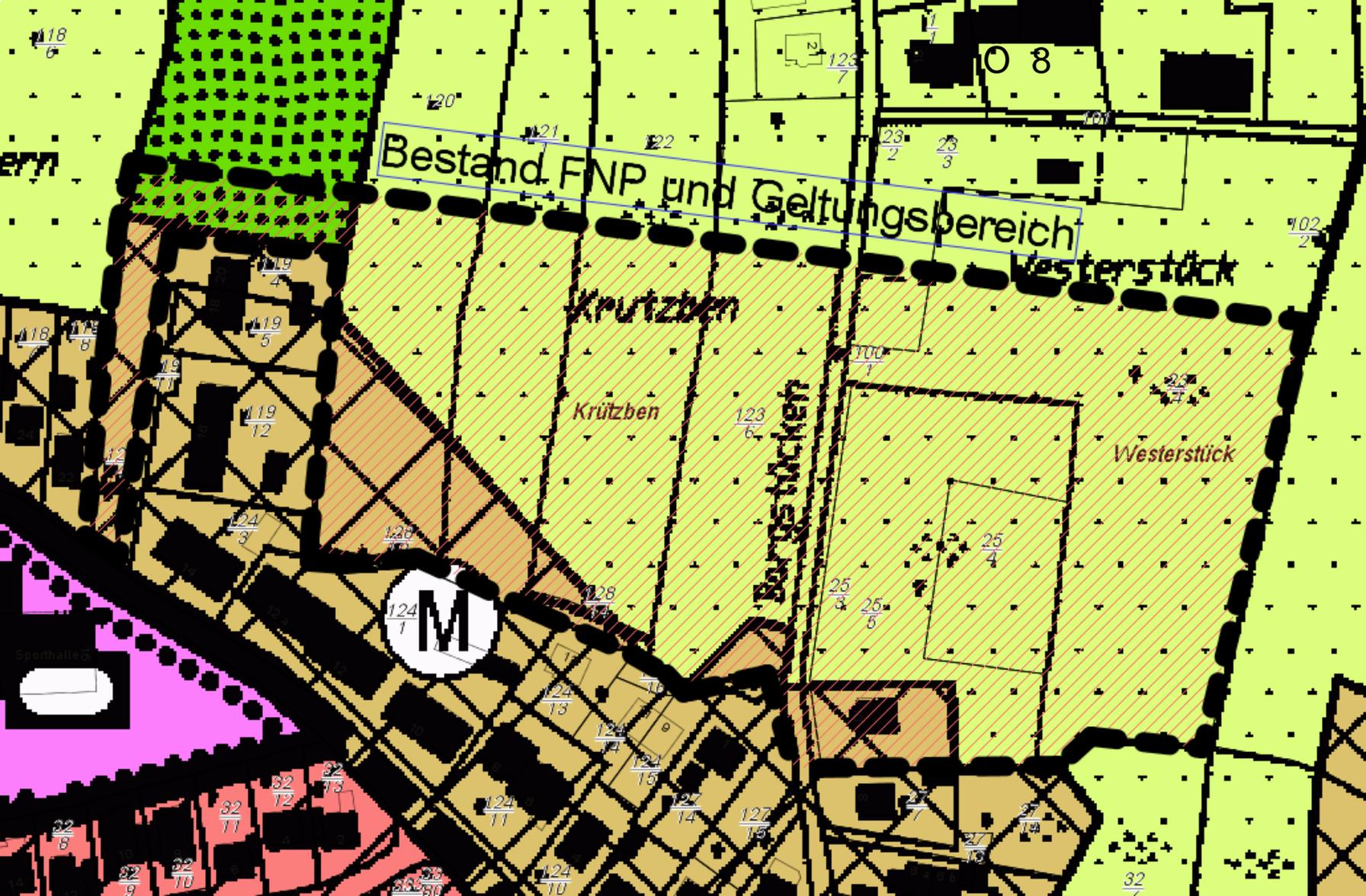
Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 8. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, Dauerkleingartenflächen und gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen und Verkehrsflächen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan



Bestand FNP und Geltungsbereich

Krützen

Westerstück

Krützen

Westerstück

Bartstücken

M
124/1

118/6

120

121

122

123/2

123/3

101

102/2

119/4

119/5

119/12

124/3

126/10

128/17

123/6

100/1

25/4

25/3

25/5

124/1

124/13

124/14

124/15

124/11

127/14

127/15

124/10

27/18

27/19

32/8

32/11

32/12

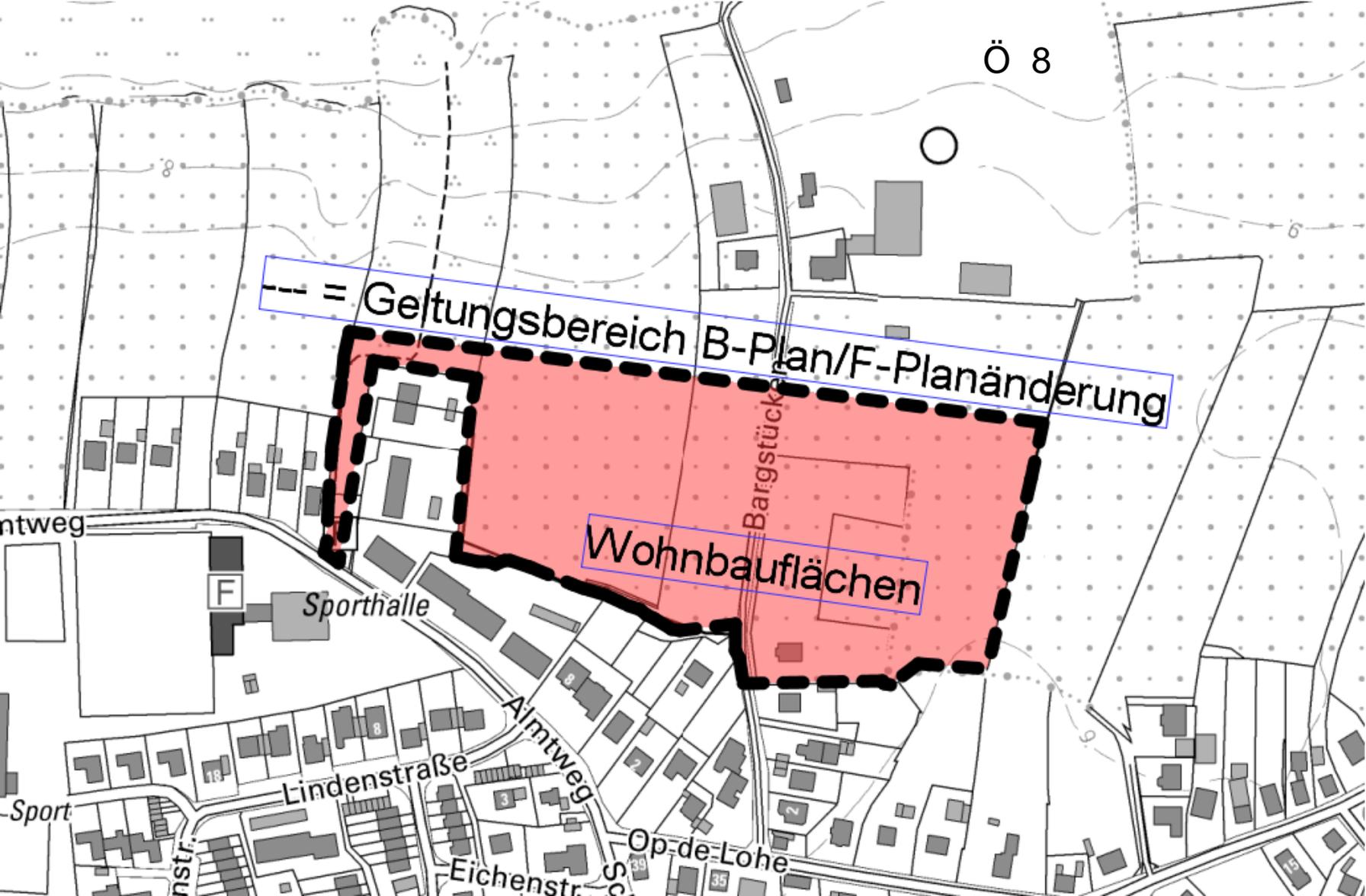
32/13

32/9

32/10

33/10

32/7



--- = Geltungsbereich B-Plan/F-Planänderung

Wohnbauflächen

Bargstück

F

Sporthalle

Lindenstraße

Almtweg

Eichenstr.

Op-de-Lohe

Ö 8

ntweg

-Sport

nstr.

15

39

35

18

8

8

2

2

6

9

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 858/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 29.07.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 -Bargstücken- für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Appen plant bereits seit mehreren Jahren, sich im nördlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln um den großen Bedarf an Wohnbauflächen befriedigen zu können.

In 2012 wurde die bauliche Entwicklung „Appen Nord“ im Rahmen von 2 Kreisbereisungen in 2014 dann im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit Vertretern von Kreis und Land erörtert. Neben der Festlegung einer Entwicklungslinie haben Land und Kreis im Rahmen der beiden Ortstermine deutlich gemacht, dass es einer konzeptionellen Überplanung unter Einbeziehung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe bedarf.

Die Gemeinde hat darauf hin die Planungsgruppe Elbberg und das Ingenieurbüro Lenk+Rauchfuß mit der Erarbeitung eines städtebaulichen- und Erschließungskonzeptes für den gesamten Zwischenraum beauftragt. Die Ergebnisse der Betrachtungen wurden in mehreren Arbeitsgesprächen und politischen Sitzungen erörtert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es neben einigen kleineren Fragestellungen vor allem einer Verkehrslösung für die Verkehrsführung der durch die Gebiete entstehenden Verkehre bedarf. Problematisch wird seitens der Gemeinde vor allem eine Abführung der Verkehre ausschließlich über die Gemeindestraße Bargstücken gesehen. Es ist deshalb vorgesehen, die westlich der Straße Bargstücken entstehenden Grundstücke über eine neue Planstraße an den westlich gelegenen Almtweg und nicht über die Straße Bargstücken anzubinden. Hierfür können gemeindeeigene Kleingartenflächen in Anspruch genommen werden die wiederum durch neue Parzellen nördlich der Bauflächen ausgeglichen werden sollen (grundsätzliche Gespräche mit dem

Kleingartenverein sind bereits erfolgt). Der auf der Straße Bargstücken zusätzlich anfallende Verkehr würde sich dann auf die im östlichen Teil neu entstehenden Grundstücke beschränken. Die Straße soll hierzu ausgebaut werden. Die Fortführung der baulichen Entwicklung in Richtung Osten könnte in den kommenden Jahren nur dann erfolgen, wenn der notwendige Grunderwerb für die Herstellung weiterer Zufahrtstraßen in das Plangebiet über die Straße Op de Lohe (siehe Gesamtkonzepte Appen Nord) getätigt werden kann.

Neben der Verkehrsführung ist die Verträglichkeit zwischen den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben und der geplanten Wohnbebauung zu untersuchen. Ein Geruchsimmissionsgutachten der Landwirtschaftskammer hat bereits aufgezeigt, dass die beabsichtigte Planung hinsichtlich der Geruchsimmissionen verträglich ist. Im nächsten Schritt soll dann eine schalltechnische Untersuchung erfolgen, der Bauausschuss hat dem Auftrag hierzu bereits zugestimmt und die Ergebnisse werden bis zur Ausschusssitzung vermutlich vorliegen. Parallel zu diesen Aktivitäten prüfen Amt und Ingenieurbüro derzeit die Erschließungssituation und daraus resultierend unterschiedliche Möglichkeiten der inneren Erschließung im Plangebiet.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten werden Kosten in Höhe von ca. 40.000 EUR erwartet. 20.000 EUR sind bereits für das Haushaltsjahr 2014 bereit gestellt. Im kommenden Jahr sind die zusätzlich notwendigen Mittel für die Bauleitplanung im Haushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

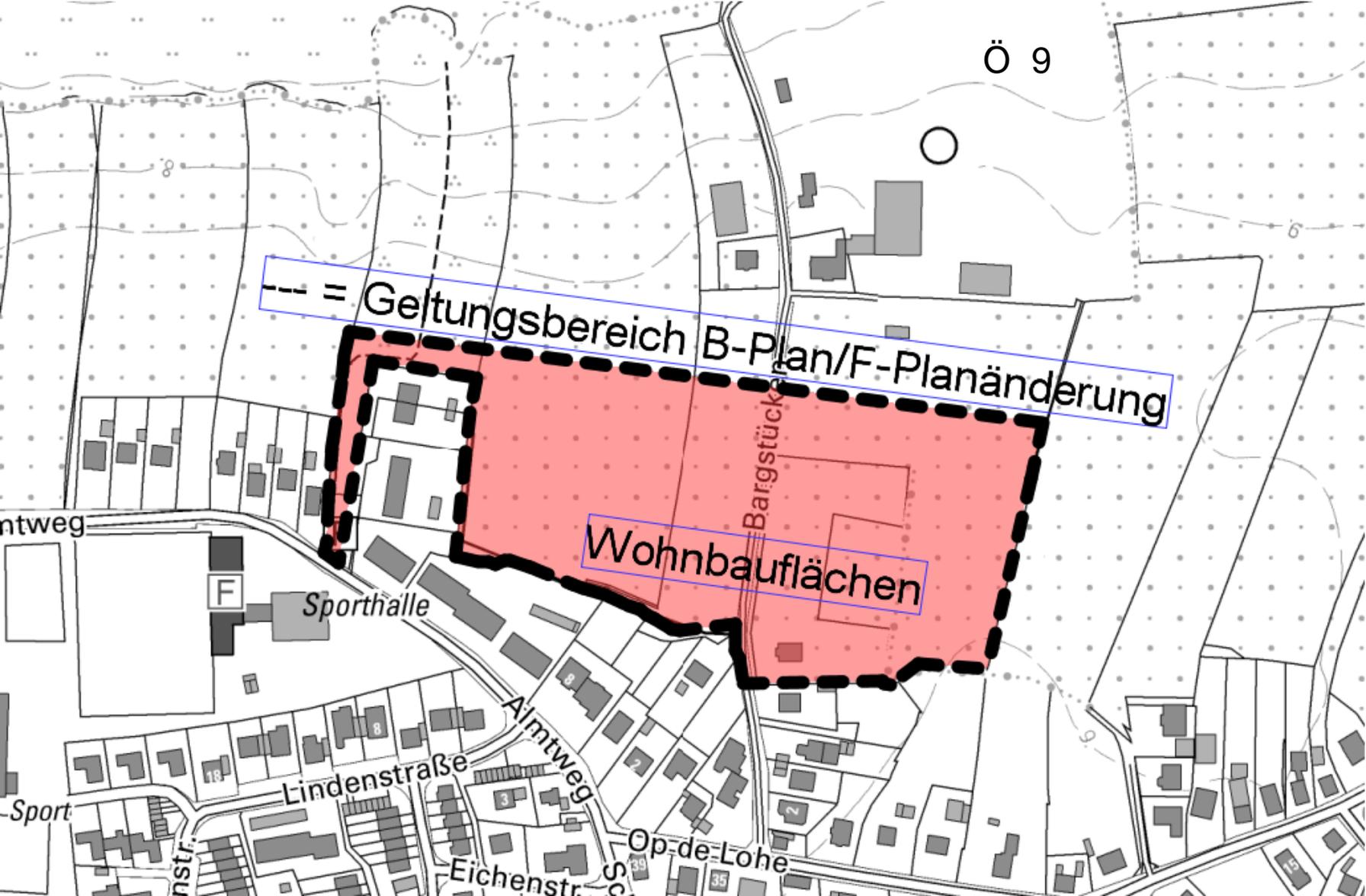
1. Für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken wird ein B-Plan mit der Nummer 27 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet)
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die zusätzlichen Mittel für Planungskosten sollen im kommenden Haushaltsjahr bereit gestellt werden.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan



Ö 9

--- = Geltungsbereich B-Plan/F-Planänderung

Wohnbauflächen

Bargstück

F

Sporthalle

Sportweg

Sport

Lindenstraße

Almtweg

Eichenstr.

Op-de-Lohe

15

16

8

2

2

39

35

6

9

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 859/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 29.07.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 10.07.-15.08.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Bis zum Versand der Einladung zum Bauausschuss war dies allerdings nicht möglich. Außerdem wird noch eine neue landesplanerische Stellungnahme für Ende August erwartet. Nach Rücksprache mit der Ausschussvorsitzenden kann zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen wie folgt verfahren werden:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsvorschlag, die Planzeichnung und Begründung werden im Rahmen der Bauausschusssitzung am 02.09.2014 durch das Planungsbüro und die Verwaltung vorgestellt.
- Die Ausschussmitglieder erhalten alle Dokumente an diesem Tag.
- Die Gemeindevertreter erhalten alle Dokumente ganz normal mit der Einladung zur Sitzung.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde. Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des F-Planes für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderung des F-Planes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 7. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 860/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 29.07.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 -Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 10.07.-15.08.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Bis zum Versand der Einladung zum Bauausschuss war dies allerdings nicht möglich. Außerdem wird noch eine neue landesplanerische Stellungnahme für Ende August erwartet. Nach Rücksprache mit der Ausschussvorsitzenden kann zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen wie folgt verfahren werden:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsvorschlag, die Planzeichnung und Begründung werden im Rahmen der Bauausschusssitzung am 02.09.2014 durch das Planungsbüro und die Verwaltung vorgestellt.
- Die Ausschussmitglieder erhalten alle Dokumente an diesem Tag.
- Die Gemeindevertreter erhalten alle Dokumente ganz normal mit der Einladung zur Sitzung.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde. Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 -Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 26 - Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

-Keine